

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zum Ausgleich von Defiziten und zur Aufteilung von Überschüssen im Rahmen der
Finanzierung der Kindertagesstätten auf der Insel Föhr ab 01.01.2021**

zwischen den Gemeinden

| | | | |
|---------------|-----------------|---------------------|-----------------------|
| Alkersum, | vertreten durch | den Bürgermeister | Johannes Siewertsen, |
| Borgsum, | vertreten durch | den Bürgermeister | Norbert Nielsen, |
| Dunsum, | vertreten durch | den Bürgermeister | Erk Hensen, |
| Midlum, | vertreten durch | die Bürgermeisterin | Frauke Vollert, |
| Nieblum, | vertreten durch | den Bürgermeister | Friedrich Riewerts, |
| Oevenum, | vertreten durch | den Bürgermeister | Joachim Christiansen, |
| Oldsum, | vertreten durch | den Bürgermeister | Hark Riewerts, |
| Süderende, | vertreten durch | den Bürgermeister | Christian Roeloffs, |
| Utersum, | vertreten durch | die Bürgermeisterin | Göntje Schwab, |
| Witsum, | vertreten durch | den Bürgermeister | Cornelius Daniels, |
| Wrixum, | vertreten durch | die Bürgermeisterin | Heidi Braun, |
| Wyk auf Föhr, | vertreten durch | den Bürgermeister | Hans-Ulrich Hess, |

und

dem Amt Föhr-Amrum, vertreten durch den Amtsdirektor Christian Stemmer.

Präambel

Um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der Kosten, welche den Gemeinden durch die Finanzierung der Kindertagesstätten auf der Insel Föhr entstehen, zu gewährleisten, wird der nachstehende öffentlich-rechtliche Vertrag zum Ausgleich von Defiziten und Aufteilung von Überschüssen zwischen den Gemeinden und dem Amt Föhr-Amrum geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die monatlich von den Wohnsitzgemeinden zu zahlenden, festgelegten Wohnsitzanteile pro Kind bilden neben Landes- und Kreismitteln eine Säule der Finanzierung der Kindertagesstätten. Die daraus resultierende Förderung wird gruppenbezogen vergeben. Dazu kommen die Elternbeiträge sowie sonstige Einnahmen, die die Einrichtungsträger direkt erhalten. Reichen diese Mittel zur Deckung der anzuerkennenden Ausgaben nicht aus, entsteht ein Defizit, welches laut Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) durch die Standortgemeinde ausgeglichen werden muss. Analog verhält es sich mit Überschüssen, welche der Standortgemeinde in voller Höhe zustehen.

Die Leistungen der Kindertagesstätten nehmen alle dort betreuten Kinder unabhängig vom Wohnort in Anspruch. Um eine transparente Kostenverteilung vornehmen zu können, ist es erforderlich, entstehende Defizite bzw. mögliche Überschüsse anhand der tatsächlichen Nutzung auf die verschiedenen Wohnortgemeinden aufzuteilen.

Die Gemeinden ermächtigen das Amt Föhr-Amrum, im Zuge der jeweiligen Jahresabrechnung der Kindertagesstätten, die über die Förderung

hinausgehenden Defizite bzw. Überschüsse unter Einbeziehung der Jahresbelegungslisten zu ermitteln und diese hausintern zu verrechnen.

- (2) Die Zuordnung der Kinder erfolgt anhand der Meldedaten für das jeweilige Abrechnungsjahr.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Vertrag bezieht sich auf die Abrechnung der Kindertageseinrichtungen, die sich auf der Insel Föhr befinden. Die Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum Süderende, Utersum, Witsum, Wrixum und die Stadt Wyk auf Föhr bilden den Abrechnungskreis.

§ 3 Abrechnungsmodus

- (1) Abrechnungszeitraum für die Verteilung der Defizite bzw. der Überschüsse ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt einrichtungsbezogen.
- (2) Die gemäß Finanzierungsvereinbarung zur Abrechnung verpflichteten Träger übersenden bis zum 31.03. des Folgejahres ihre Jahresabrechnung der einzelnen Kindertagesstätten.
- (3) Ein Defizit entsteht, wenn die vom Kreis Nordfriesland als örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlten Fördermittel pro Einrichtung nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen. Analog dazu entsteht ein Überschuss, wenn die Fördermittel über den geleisteten Ausgaben liegen.
- (4) Das Amt Föhr-Amrum ermittelt die Belegung der Kindertagesstätten halbmonatsgenau bezogen auf die Wohnsitzgemeinden der Kinder. Das Defizit bzw. der Überschuss wird dann anteilig der Gesamtbelegung auf die Wohnsitzgemeinden verteilt und intern verrechnet.

§ 4 Sonderfälle

- (1) Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Insel Föhr haben, übernimmt die jeweilige Standortgemeinde die Kosten, die sich aus der anteiligen Defizitberechnung ergeben. Die anteiligen Überschüsse stehen ebenfalls der Standortgemeinde zu.
- (2) Für Kinder, die auf der Insel Föhr ihren Wohnsitz haben, jedoch außerhalb der Insel Föhr betreut werden, ergibt sich aus dem Kindertagesförderungsgesetz keine Verpflichtung zum Ausgleich von Defiziten gegenüber den dortigen Standortgemeinden. Ebenso kann kein Anspruch auf die Erstattung von Überschüssen abgeleitet werden.

§ 5 Bekanntmachung

- (1) Dieser Vertrag ist von allen Vertragsparteien öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß der Vorgaben in den jeweils geltenden Hauptsatzungen des Amtes Föhr-Amrum, der Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr.

- (2) Die Auslegungsfrist beträgt 1 Woche, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6 Änderung des Vertrags

Änderungen des Vertrags können nur mit Zustimmung sämtlicher Vertragspartner vorgenommen werden.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Aufhebung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages ist bis zum 31.12.2024 (Ende des Übergangszeitraums) befristet. Jeder Vertragspartner kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden aus dem Vertragsverbund greifen automatisch die Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine Neuregelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend ab 01.01.2021 in Kraft.

Für die **Gemeinden** und für das **Amt Föhr-Amrum**

| | |
|----------|---|
| Alkersum | <hr/> Bürgermeister Johannes Siewertsen |
| Borgsum | <hr/> Bürgermeister Norbert Nielsen |
| Dunsum | <hr/> Bürgermeister Erk Hemsen |
| Midlum | <hr/> Bürgermeisterin Frauke Vollert |

Nieblum

Bürgermeister Friedrich Riewerts

Oevenum

Bürgermeister Joachim Christiansen

Oldsum

Bürgermeister Hark Riewerts

Süderende

Bürgermeister Christian Roeloffs

Utersum

Bürgermeisterin Göntje Schwab

Witsum

Bürgermeister Cornelius Daniels

Wrixum

Bürgermeisterin Heidi Braun

Wyk auf Föhr

Bürgermeister Hans-Ulrich Hess

Amt Föhr-Amrum

Amtsdirktor Christian Stemmer